

Merkblatt zu Aus-, Weiter- und Fortbildungen für Katechetinnen und Katecheten

1. Begrifflichkeit

Ausbildung

Gemäss Personalverordnung vom 07. März 2019, Art. 10 – 13

§ 10 Grundsatz

¹ Die Lehrperson für reformierten Religionsunterricht muss über eine anerkannte Ausbildung nach § 12 oder § 13 verfügen.

² Zur Aufrechterhaltung des Religionsunterrichts kann ausnahmsweise eine Person ohne eine solche anerkannte Ausbildung angestellt werden.

§ 11 Begleitung und Hilfestellung

¹ Der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin und der oder die Beauftragte für Religionsunterricht begleiten die Lehrpersonen in ihrer Arbeit und kümmern sich um die nötige Unterstützung, Weiterbildung oder Nachqualifizierung.

² Die landeskirchliche Organisation hilft bei der Suche nach geeigneten Zusatzausbildungen.

§ 12 Anerkannte Ausbildungen

Anerkannt werden

- a. die katechetische Ausbildung der Zentralschweiz oder anderer evangelisch-reformierten Kantonalkirchen,
- b. das Primarlehrerdiplom und das Sekundarlehrerdiplom mit Lernbefähigung für das Fach Religion.

§ 13 Anerkannte Ausbildungen mit Zusatzvoraussetzungen

¹ Die katholisch katechetische Ausbildung, die am Katechetischen Institut Luzern (KIL), am Religionspädagogischen Institut Luzern (RIP) oder an einer Fachstelle erworben wurde, wird anerkannt, wenn vor der Anstellung ein Gespräch mit dem Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerin geführt worden ist.

² Das Primarlehrerdiplom und das Sekundarlehrerdiplom ohne Fachrichtung Religion werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a. erforderlich ist ein Gespräch mit dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin vor der Anstellung,
- b. je nach bisheriger Tätigkeit wird eine theologische Nachqualifikation verlangt, z.B. ein Theologiekurs oder ein theologisches Modul einer Ausbildung.

³ Ausbildungen als Kindergärtner oder Kindergärtnerin, als sozialdiakonischer Mitarbeiter oder sozialdiakonische Mitarbeiterin, als Diakon oder Diakonin, als Jugendarbeiter oder Jugendarbeiterin, als Sonntagsschulmitarbeiter oder Sonntagsschulmitarbeiterin sowie Abschlüsse eines Theologiekurses werden unter den folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a. erforderlich ist ein Gespräch mit dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin vor der Anstellung,
- b. je nach bisheriger Tätigkeit wird eine Nachqualifikation in Theologie oder in Pädagogik/Didaktik verlangt,
- c. eventuell ist ein Mentor oder eine Mentorin als Begleitung für die erste Zeit einzusetzen.

Weiterbildung

Gemäss Personalgesetz vom 30. Mai 2018, Art. 49 Abs. 2

Die Weiterbildung bezweckt, einer Person neue berufliche Qualifikationen zu vermitteln und sie damit zur Übernahme neuer Aufgaben zu befähigen.

Fortbildung

Gemäss Personalgesetz vom 30. Mai 2018, Art. 49 Abs. 1

Die Fortbildung dient dazu, die durch Ausbildung bzw. Berufstätigkeit erworbenen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie umfasst auch die Supervision.

2. Zuständigkeit

Für alle Belangen der Aus-, Weiter- sowie Fortbildung ist die Kirchgemeinde zuständig.

Der Fachbereich OeME und Bildung der landeskirchlichen Organisation kann Aus- oder Weiterbildungsplätze vermitteln und Fortbildungen für Katechetinnen und Katechetinnen initiieren. Ausserdem steht er den Anspruchsgruppen der Kirch- und Teilkirchgemeinden in Verfahrensfragen beratend zur Seite.

3. Finanzierung und Beiträge

Gemäss Kreisschreiben Nr. 1 / 2014 des Synodalrats vom 18. Februar 2014

Bei anerkannten Ausbildungen übernimmt die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern die Hälfte der Ausbildungskosten. Der Synodalrat geht davon aus, dass die betroffene Kirchgemeinde die andere Hälfte der Ausbildungskosten übernimmt.¹

4. Ausbildung durch die Reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Gemäss Kreisschreiben Nr. 1 / 2014 des Synodalrats vom 18. Februar 2014

Aufgrund einer Vereinbarung bestehen für Luzerner Kandidatinnen und Kandidaten Vorteile bei der religionspädagogischen Ausbildung durch die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Zürich:

- Gleichstellung der Kandidierenden beim Anmeldeverfahren,
- Praxisbegleitung in Klassen im Kanton Luzern.

Weitere Informationen zur religionspädagogischen Ausbildung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich finden Sie [hier](#).

¹ Siehe: Merkblatt Vorgehen Beitragsgesuch Ausbildung.

5. Anerkannte Aus- und Weiterbildungen für Katechetinnen und Katechetinnen sowie Religionslehrpersonen²

Institution	Ausbildung	Weiterbildung/ *Zusatzausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachausweis • Fähigkeitsausweis • Zertifikat • Diplom Je nach Lehrgang für Katechetik/ Religionsunterricht an der Schule/ Jugendarbeit
Theologisch Diakonisches Seminar/ TDS Aarau	x	x	Fachausweis Katechetik
RPI St. Gallen	x	x	Diplom
Fachstelle TG	x	x	Fähigkeitsausweis
RPF-EKS (Religionspädagogisches Fachgremium der evangelischen Kirchen der Schweiz) zusammen mit dem tbi (Theologisch-pastorales Bildungsinstitut der deutschschweizer Bistümer)		*x	Ökumenische Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen
OekModula	x		Fachausweis
Ökumenische Weiterbildung SO und BL		x	Bildungsnachweis
ModulAar	x	x	Fachausweis
BS	x	x	Diplom
SH	x	x	Diplom
GR	x	x	Ausweis wea
ZH	x	x	Diplom
FR	x	x	Diplom
RefModula und Weiterbildung	x	x	Modulare Aus- und Weiterbildung

² Entnommen von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS). Nicht enthalten in der Übersicht der EKS ist die ebenfalls anerkannte Ausbildung am Religionspädagogischen Institut (RPI) der Universität Luzern.